

AGB – myCareer Personal GmbH

1. Geltungsbereich und Vertragsgegenstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über die Überlassung von Arbeitnehmer:innen zwischen myCareer Personal („Verleiher“) und dem jeweiligen Kunden („Entleiher“) im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG). Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Entleihers gelten nur, wenn der Verleiher ihrer Geltung ausdrücklich zustimmt.

2. Nachweise, Abrechnung und Einwendungen

- (1) Die Abrechnung erfolgt auf Basis unterzeichneter Stundennachweise oder gleichwertiger elektronischer Nachweise (z. B. elektronische Zeiterfassung des Entleihers oder Verleihers, Systemexporte, Zugangsdaten).
- (2) Der Entleiher prüft Nachweise und Rechnungen unverzüglich. Einwendungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang schriftlich oder in Textform mitzuteilen. Unterbleibt ein fristgerechter Widerspruch, gelten die Nachweise als genehmigt; wesentliche Einwendungen bleiben hiervon unberührt.

3. Pflichten des Entleihers, Arbeitsschutz

- (1) Der Entleiher stellt sicher, dass sämtliche arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere ArbSchG, BetrSichV, DGUV) eingehalten werden, führt eine Gefährdungsbeurteilung durch, unterweist die überlassenen Arbeitnehmer:innen vor Einsatzbeginn und stellt erforderliche persönliche Schutzausrüstung bereit.
- (2) Arbeits- und Wegeunfälle sind dem Verleiher unverzüglich anzuzeigen; der Entleiher wirkt bei der Unfalluntersuchung mit und benennt eine zuständige Ansprechperson.

4. AÜG-Compliance, Equal Pay, Höchstüberlassungsdauer

- (1) Die Parteien beachten die Vorgaben des AÜG, insbesondere die Pflichten zur Konkretisierung und Kennzeichnung der Überlassung.
- (2) Soweit nicht wirksam durch einen anwendbaren Tarifvertrag abbedungen, gilt Equal Pay/Equal Treatment nach den gesetzlichen Fristen. Der Entleiher erteilt dem Verleiher die hierfür erforderlichen Auskünfte (insbesondere zum vergleichbaren Entgelt).
- (3) Die Parteien überwachen die Höchstüberlassungsdauer (derzeit 18 Monate) und informieren sich gegenseitig rechtzeitig über relevante Einsatzzeiten in Vor- oder Parallelbeschäftigungen, soweit bekannt.

5. Übernahme/Abwerbung

- (1) Übernimmt der Entleiher eine/n Mitarbeiter:in den Verleiher in ein Arbeitsverhältnis oder vermittelt diese/r sich innerhalb von 6 Monaten nach Einsatzeinsatz unmittelbar an den Entleiher, schuldet der Entleiher eine Übernahmevergütung.
- (2) Die Vergütung beträgt – abhängig von der vorausgehenden ununterbrochenen Einsatzdauer – bei bis zu 3 Monaten: 2,0 Bruttomonatsgehälter; über 3 bis 6 Monate: 1,5 Bruttomonatsgehälter; über 6 bis 9 Monate: 1,0 Bruttomonatsgehälter; über 9 Monate: 0,5 Bruttomonatsgehälter. Maßgeblich ist das zuletzt gezahlte feste Bruttomonatsgehalt bzw. das beim Entleiher für eine vergleichbare Tätigkeit übliche Bruttogehalt. Die Vergütung ist auf maximal 2 Bruttomonatsgehälter begrenzt.
- (3) Keine Vergütung fällt an, wenn die Übernahme aufgrund einer vom Verleiher veranlassten betriebsbedingten Beendigung des Einsatzes erfolgt.

6. Haftung

- (1) Der Verleiher haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie.
- (2) Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist die Haftung des Verleihers auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt; im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- (3) Eine etwaige weitergehende Haftungsbegrenzung auf eine Höchstsumme gilt ausschließlich für vermögensrechtliche Schäden und lässt zwingende Haftungstatbestände unberührt.

7. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis.

8. Datenschutz

Die Parteien verarbeiten personenbezogene Daten gemäß DSGVO und BDSG. Zwecke, Rechtsgrundlagen, Datenarten und Löschfristen ergeben sich aus den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen und Datenschutzhinweisen. Soweit eine Auftragsverarbeitung vorliegt, schließen die Parteien eine Vereinbarung nach Art. 28 DSGVO; diese AGB werden dadurch ergänzt.

9. Vergütung, Fälligkeit, Verzug

Rechnungen sind innerhalb der vereinbarten Frist von 7 Tagen zahlbar. Bei Verzug gelten die gesetzlichen Regelungen; weitergehende Rechte bleiben vorbehalten.

10. Rechtswahl und Gerichtsstand

Es gilt deutsches Recht. Ist der Entleiher Kaufmann i. S. d. § 38 ZPO, ist Gerichtsstand der Sitz des Verleihers; andernfalls gelten die gesetzlichen Zuständigkeiten.

11. Schlussbestimmungen (Salvatorisch)

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung (§ 306 BGB).